



# **MONTESSORI Förderkreis Nürnberg e. V.**

## **S a t z u n g**

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins.....	3
§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke.....	3
§ 4 Öffnungsklausel .....	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft.....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 7 Mitgliedsbeiträge, Aufwendungsersatz und Gebühren .....	6
§ 8 Mitarbeit der Mitglieder.....	7
§ 9 Vereinsorgane.....	7
§ 10 Die Mitgliederversammlung.....	7
§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung .....	9
§ 12 Der Aufsichtsrat .....	10
§ 13 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats .....	11
§ 14 Zuständigkeit des Aufsichtsrats.....	13
§ 15 Der Vorstand.....	14
§ 16 Vertretung und Geschäftsführung .....	14
§ 17 Beteiligung an Tochtergesellschaften.....	15
§ 18 Fachbeiräte .....	15
§ 19 Forum .....	16
§ 20 Rechnungsprüfung.....	16
§ 21 Zweck- und Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins.....	16
§ 22 Inkrafttreten.....	17

## § 1

### **Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „MONTESSORI Förderkreis Nürnberg e. V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Nürnberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch die Verwirklichung der von Maria Montessori begründeten Pädagogik.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Unterhalten und Betreiben von Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen im frühkindlichen, vorschulischen und schulischen Bereich umgesetzt. Diese Tätigkeiten werden ergänzt durch

- a) die Erbringung von Aus- und Weiterbildungsleistungen
- b) die Verbreitung der Montessori-Pädagogik in Wort und Schrift und
- c) die Förderung der gemeinsamen Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen

und anderen Leistungen, die die Umsetzung und Weiterentwicklung der Pädagogik nach Maria Montessori unterstützen.

Die Leistungen können in eigenen oder gemieteten Räumlichkeiten erbracht werden. Weiterhin ist eine Beteiligung an anderen Trägern möglich, die diese Zwecke verwirklichen.

2. Zweck des Vereins ist zudem die Mittelbeschaffung nach § 58 Nr. 2 AO und Weiterleitung dieser Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Erfüllung von deren steuerbegünstigten Zwecken. Die Mittelbeschaffung erfolgt insbesondere durch Spendensammlungen, aus Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter.

## § 3

### **Steuerbegünstigte Zwecke**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt als Ziel seiner Arbeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4**

#### **Öffnungsklausel**

Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere darf er im Rahmen dieser Zwecke auch Gesellschaften und Einrichtungen gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.

#### **§ 5**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder<sup>1</sup>.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zielsetzungen des Vereins unterstützen.
3. Juristische Personen können ordentliches Mitglied werden, wenn sie die Zwecke des Vereins durch personellen oder finanziellen Einsatz fördern und unterstützen wollen.
4. Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Aufnahme in Einrichtungen des MONTESSORI Förderkreis Nürnberg e. V. Über die Aufnahme in die Einrichtungen wird in einem besonderen Aufnahmeverfahren entschieden.
5. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch Beschluss. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf keiner Begründung, sie hat jedoch schriftlich zu erfolgen.
6. Der Antragsteller kann gegen die Entscheidung des Vorstands innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Hierüber ent-

---

<sup>1</sup> Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verstehen sich im Folgenden sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

scheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Dem Antragsteller ist dabei eine angemessene Redezeit einzuräumen. Über die Angemessenheit entscheidet der Versammlungsleiter.

7. Wahlberechtigt und wählbar sind ordentliche Mitglieder des Vereins ab Volljährigkeit.
8. Personen, die sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch eine Ehrenmitgliedschaft gewürdigt werden. Die Ehrenmitglieder werden von Mitgliederversammlung, Aufsichtsrat oder Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung (siehe § 7 Abs. 1 dieser Satzung) befreit und erhalten Anwesenheits- sowie Rederecht bei den Mitgliederversammlungen. Andere Rechte und Pflichten, insbesondere das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung, sind damit nicht verbunden.

Klargestellt wird: Ein ordentliches Mitglied des Vereins, das zum Ehrenmitglied ernannt wurde, kann trotzdem weiterhin ordentliches Mitglied unter Beibehaltung der Beitragspflicht bleiben und behält auch weiterhin die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, insbesondere das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer Person endet
  - durch Austritt
  - durch Ausschluss aus dem Verein
  - bei natürlichen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit oder mit dem Tod
  - bei juristischen Personen auch durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder durch Löschung bzw. Auflösung.
2. Der Austritt ist nur mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres (siehe § 1 Nr. 2 der Satzung) zulässig und muss schriftlich erklärt werden. Der Austritt muss mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Zur Einhaltung der Frist ist der Eingang des Schreibens in der Geschäftsstelle entscheidend.
3. Der Ausschluss von Mitgliedern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein solcher liegt vor, wenn sich ein Mitglied vereinschädigend verhält oder gegen die Ziele des Vereins in grober Weise verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Die schriftli-

che Stellungnahme verliert der Versammlungsleiter, wenn das Mitglied nicht anwesend sein sollte. Über eine angemessene Dauer der mündlichen Stellungnahme durch das Mitglied bestimmt der Versammlungsleiter.

4. Ein ordentliches Mitglied kann auch durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem ordentlichen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Über den Fortbestand der Forderung entscheidet der Vorstand.

## § 7

### **Mitgliedsbeiträge, Aufwendungsersatz und Gebühren**

1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder (siehe § 5 Abs. 8 dieser Satzung) sind davon ausgenommen. Die Mitgliederversammlung beschließt über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
2. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge stunden oder erlassen.
3. Für die Benutzung von Einrichtungen und Materialien des Vereins werden Gebühren erhoben, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands in angemessener Höhe festlegt.
4. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten.
5. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates werden tatsächlich entstandene Kosten für ihre Amtsausübung in angemessener Höhe erstattet (z. B. Reisekosten). Die Mitgliederversammlung kann als Ausnahme von § 7 Abs. 4 beschließen, dass den Mitgliedern des Aufsichtsrats zusätzlich eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung für ihren zeitlichen Einsatz im Aufsichtsrat gezahlt wird.
6. Hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstvertrages oder einer besonderen Vereinbarung.
7. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

## § 8

### Mitarbeit der Mitglieder

Der Verein ist auf die Unterstützung und aktive Mitarbeit seiner Mitglieder angewiesen. Nur so kann er seine Satzungszwecke erreichen.

## § 9

### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Aufsichtsrat
- c) Vorstand.

## § 10

### Die Mitgliederversammlung

1. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Juristische Personen werden jeweils durch ihren gesetzlichen Vertreter oder einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – zweimal jährlich einzuberufen.
3. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit einzuberufen. Die Einladung hat entweder schriftlich, per Fax oder E-Mail zu erfolgen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Aufsichtsrats, des Vorstands oder der Mitgliederversammlung sowie dann, wenn es von mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird. Sie muss innerhalb von sechs Wochen nach Beschluss des Aufsichtsrats oder des Vorstands bzw. nach Eingang eines schriftlichen Antrags der ordentlichen Mitglieder bei der Geschäftsstelle stattfinden. Sollten in diesem Zeitraum Schulferien liegen, so verlängert sich die Frist um die Dauer der Schulferien. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens einer Woche vor dem Versammlungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Zeit einzuberufen. Die Einladung hat entweder schriftlich, per Fax oder E-Mail zu erfolgen.

5. Für die Berechnung der Frist zur Einladung der Mitgliederversammlungen ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend (es gilt das Datum des Poststempels oder des Sendebereichs der Faxe bzw. der E-Mails). Der Fristlauf beginnt zwei Tage nach Aufgabe zur Post bzw. Versendung per Fax oder E-Mail, wobei für die Fristberechnung der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet wird.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter sowie mindestens fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder präsent (das heißt anwesend oder zulässig vertreten) sind.
7. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne der Ziffer 6, so hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats - im Verhinderungsfall der Stellvertreter - unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von einer Woche auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens zwei Wochen später liegen darf.

Diese Mitgliederversammlung ist, unabhängig von den Erschienenen, in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dessen Stellvertreter wird der Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der präsenten (das heißt anwesend oder zulässig vertreten) ordentlichen Mitglieder gewählt.

8. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Für die Fristwahrung ist das Datum des Eingangs in der Geschäftsstelle maßgebend. Der Antrag ist an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der präsenten (das heißt anwesend oder zulässig vertreten) ordentlichen Mitglieder, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Eine Stimmrechtsübertragung ist nur schriftlich und von ordentlichem Mitglied auf ordentliches Mitglied möglich. Die Übertragung ist auf maximal 1 Stimme begrenzt, so dass ein ordentliches Mitglied maximal 2 Stimmrechte ausüben kann.

10. Über jede Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den Tag der Versammlung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle auszulegen. Dort kann es von allen Mitgliedern eingesehen werden. Das Protokoll wird spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zugesandt. Zusätzlich kann das Protokoll



auch im internen Bereich der Homepage des Vereins abgelegt werden. Über die Genehmigung des Protokolls ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

## § 11

### Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Grundsatzentscheidungen und alle ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
2. Insbesondere ist sie zuständig für die
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats
  - c) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands
  - d) Entscheidung über Bezahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats (§ 7 Abs. 5 der Satzung)
  - e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie des vom Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschlusses
  - f) Entscheidung über die Einrichtung von Fachbeiräten
  - g) Entscheidung über die Geschäftsordnungen von Aufsichtsrat, Fachbeiräten und Forum
  - h) Wahl der Rechnungsprüfer und Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer bzw. des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
  - i) Entgegennahme des Wirtschaftsplans incl. Erfolgs- und Liquiditätsplan für das laufende Geschäftsjahr
  - j) Kauf oder Verkauf von Grundstücken und Gebäuden
  - k) Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von oder die Beteiligung an Gesellschaften sowie über die Veräußerung von Beteiligungen daran, soweit die Wertgrenze von 25.000 Euro überschritten wird
  - l) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
  - m) Festsetzung der Höhe der Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen und Materialien des Vereins
  - n) Entscheidung über die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder bei vorheriger Ablehnung durch den Vorstand
  - o) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - p) Wahl von Ehrenmitgliedern
  - q) Änderung der Satzung und des Zwecks des Vereins
  - r) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen (ergänzend gilt § 21 der Satzung). Dabei müssen mindestens 10 %

aller Mitglieder anwesend oder wirksam vertreten sein. Beschlüsse zur Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen. Dabei müssen mindestens 20 % aller Mitglieder anwesend oder wirksam vertreten sein. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

4. Sollte für Anträge nach § 11 Abs. 3 der Satzung zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht die ausreichende Mitgliederzahl anwesend sein, kann über diese Anträge auf einer folgenden Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Bei dieser Mitgliederversammlung gelten für diese Anträge die Beschränkungen der Mindestanwesenheitsquoten aus § 11 Abs. 3 der Satzung nicht.
5. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt, sofern kein ordentliches Mitglied geheime Abstimmung beantragt und die Mitgliederversammlung dies beschließt. Dies gilt auch für Wahlen mit Ausnahme der Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates, die geheim gewählt werden.

## **§ 12**

### **Der Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Personen, die ordentliches Mitglied des Vereins sein müssen.

Ziel ist es, im Aufsichtsrat Personen mit Fachkompetenzen aus folgenden Bereichen vertreten zu haben:

- Pädagogischer Bereich
- Personalwesen
- Sozialpolitik
- Finanzwesen
- Rechtswesen
- Bauwesen
- Informationstechnologie
- Marketing

2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in geheimer Wahl gewählt (vgl. auch § 11 Abs. 5). Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes präsente Mitglied (das heißt anwesend oder zulässig vertreten) hat so viele Stimmen wie die Zahl der zu wählenden Posten. Jeder Kandidat kann von jedem präsentem Mitglied jeweils nur maximal eine Stimme erhalten. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen, jedoch muss jeder gewählte Kandidat mindestens so viele Stimmen erreichen, dass sie 30 % oder mehr der präsenten Mitglieder (das heißt anwesend oder zulässig vertreten) entsprechen.

chen. Bei Stimmgleichheit wird durch Stichwahl entschieden, wenn andernfalls mehr als fünf Aufsichtsratsmitglieder gewählt wären.

3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf der Amtsperiode ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Aufsichtsrats im Amt.
4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtsperiode einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
5. Aufsichtsratssitzungen sind, sofern nicht anders beschlossen wird, grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme ohne Stimmrecht teil, sofern der Aufsichtsrat seine Teilnahme zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht ausschließt.
6. Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Sie dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Gesellschaft stehen, an der der Verein beteiligt ist oder die er betreibt.
7. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haften gegenüber dem Verein nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrerseits entstanden sind.
8. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können durch schriftliche Erklärung zurücktreten.
9. Die Mitgliederversammlung kann ein Ersatzmitglied für den Aufsichtsrat bestellen, welches Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. Scheidet in einer Amtsperiode mehr als ein Mitglied des Aufsichtsrates aus, so hat der Aufsichtsrat innerhalb von sechs Wochen nach Ausscheiden der Mitglieder des Aufsichtsrats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Fristberechnung gelten die Regelungen des § 10 Abs. 4 dieser Satzung. Die amtierenden Aufsichtsratsmitglieder treten von ihrem Amt zurück und die außerordentliche Mitgliederversammlung wählt alle Aufsichtsratsmitglieder neu. Die Amtsperiode der neu gewählten Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Ende der regulären Amtsperiode.

## § 13

### Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich zusammen. Der Aufsichtsrat ist ferner einzuberufen, wenn dies aufgrund eilbedürftiger Entscheidungen erforder-

lich ist oder die Einberufung von zwei seiner Mitglieder oder einem Mitglied des Vorstands schriftlich oder in Textform unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes beantragt wird.

Er wird von dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder in Textform unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen.

In Eilfällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, über die von der Mitgliederversammlung entschieden wird.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Wurde die Sitzung des Aufsichtsrats nicht ordnungsgemäß einberufen, kann der Aufsichtsrat Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Mitglieder zugegen sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
3. Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der entsprechende Antrag abgelehnt. Abweichend hiervon kann die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats Rechtsgeschäfte festlegen, die nur mit einer qualifizierten Mehrheit entschieden werden.
4. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig im Sinne von Ziffer 2, so hat der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von einer Woche auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens vier Wochen später liegen darf.
5. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – den Mitgliedern des Aufsichtsrates bestimmte Punkte zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (auch per Telefax oder E-Mail) übersenden. Dies ist nur zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Die Antworten der Aufsichtsratsmitglieder müssen innerhalb einer Woche nach Versand der Anfrage bei dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall bei seinem Stellvertreter – vorliegen. Das Ergebnis der Beschlussfassung und die Beteiligung daran sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.
6. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Original ist in der Geschäftsstelle des Vereins zu verwahren.

## § 14

### Zuständigkeit des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat überwacht, begleitet und berät den Vorstand bei seiner Arbeit. Dazu gehört die Kontrolle des Vorstands bezüglich der Umsetzung der Strategie, der Planung sowie der Ziele des Vereins. Der Aufsichtsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft und greift nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein.
  
2. Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist er zuständig für:
  - a) Kontinuierliche Kontrolle der Geschäftsführung des Vorstands, insbesondere die nachträgliche und rückschauende Kontrolle in Bezug auf abgeschlossene Sachverhalte sowie die begleitende und vorausschauende Kontrolle im Hinblick auf die künftige Geschäftspolitik
  - b) Gewährleistung einer dualen Vereinsführung durch die strikte Trennung zwischen Geschäftsführung und Aufsicht
  - c) Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer auf die Vorstandstätigkeit bezogenen Dienstverträge oder sonstigen Verträge
  - e) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungsbedürftigen Geschäften
  - f) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen
  - g) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans incl. Erfolgs- und Liquiditätsplan
  - h) Einwilligung zur Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten
  - i) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
  - j) Einwilligung zur Aufnahme von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind
  - k) Einwilligung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind
  - l) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer
  - m) Beschlussfassung über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verein, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt und

dazu keine Satzungsänderung erforderlich ist, sowie über die Beendigung bestehender Aufgaben

- n) Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von oder die Beteiligung an Gesellschaften sowie über die Veräußerung von Beteiligungen daran, soweit die Wertgrenze von 25.000 Euro nicht überschritten wird
  - o) Beratung und Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten, die von Bedeutung für den Verein sind
  - p) Bildung von Ausschüssen (das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat).
3. Bei Abschluss von Vorstandsverträgen nach Ziffer 2 Buchstabe d), bei der Durchsetzung der Ansprüche nach Ziffer 2 Buchstabe f) und bei der Beauftragung nach Ziffer 2 Buchstabe l) vertritt der Vorsitzende des Aufsichtsrats – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – den Verein.

## **§ 15**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei bis maximal drei Personen, die vom Aufsichtsrat berufen werden. Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt, es gibt keinen Vorsitzenden des Vorstands (einzutragende Vorstandsfunktion: Vorstandsmitglied). Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer berufen ist.
2. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstands jederzeit abberufen.

## **§ 16**

### **Vertretung und Geschäftsführung durch den Vorstand**

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass jedes Vorstandsmitglied den Verein unabhängig von der Zahl der bestellten Vorstandsmitglieder bis zu einem Betrag von 15.000 Euro pro Rechtsgeschäft einzeln vertreten darf.
2. Der Vorstand ist nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere die

- a) Führung der Geschäfte des Vereins und seiner Einrichtungen unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung
  - b) gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens und der sonstigen Mittel
  - c) Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und die Aufstellung eines Jahresabschlusses
  - d) Wiederanlage des Kapitalvermögens und der laufenden Erträge
  - e) Vorbereitung der Sitzungen des Aufsichtsrats im Auftrag des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreters, Erstellen der Tagesordnung und Einladungen
  - f) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des Vereins
  - g) Vorgesetzter aller angestellten Mitarbeiter des Vereins
  - h) regelmäßige Information des Aufsichtsrats über die allgemeine Lage und die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins sowie über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle.
4. Die genauen Aufgaben des Vorstands werden im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

## § 17

### **Beteiligung an Tochtergesellschaften**

Der Vorstand vertritt den Verein bei Beteiligungen an Tochtergesellschaften. Dies gilt im Innenverhältnis nicht, wenn Vorstandsmitglieder gleichzeitig Mitglieder des Geschäftsführungsorgans der Tochtergesellschaft sind. Für diesen Fall wird der Verein vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats und im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter vertreten.

## § 18

### **Fachbeiräte**

Die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat oder der Vorstand können für einzelne Themenbereiche Fachbeiräte vorschlagen, über deren Bestehen in der Mitgliederversammlung entschieden wird. In die Fachbeiräte werden Personen aufgenommen, die dem Vorstand beratend und unterstützend zur Seite zu stehen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung für jeden Fachbeirat, die auf einer Rahmengeschäftsordnung für alle Fachbeiräte basiert und bezüglich der jeweiligen thematischen Unterschiede angepasst wird. Alle Geschäftsordnungen werden der Mitgliederversammlung vorgelegt und darüber entschieden.

## § 19 Forum

Die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat oder der Vorstand können durch Mehrheitsbeschluss zu einem Forum einladen. Es dient dem Informationsaustausch, der Diskussion und der Meinungsbildung zu zentralen Themen des Vereins und seinen Einrichtungen. Für Fristen und Ladung gelten die Regelungen aus § 10 Abs. 4 dieser Satzung. Das Nähere regelt eine vom Vorstand aufzustellende Geschäftsordnung, über die von der Mitgliederversammlung entschieden wird.

## § 20 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei ordentliche Vereinsmitglieder als Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrates sein dürfen, auf die Dauer der Amtsperiode des Aufsichtsrats. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, auf der Grundlage der Satzung sowie der Beschlüsse von Organen das Rechnungswesen und den Jahresabschluss stichprobenartig zu überprüfen. Dies muss mindestens einmal jährlich rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung geschehen. Weitere Prüfungen sind möglich.
3. Die Rechnungsprüfer haben das Recht zur Einsichtnahme in die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen. Sie sind in ihrer Funktion nicht an Weisungen gebunden. Die Berichterstattung über die Ergebnisse aus der Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins erfolgt an die Mitgliederversammlung.
4. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Rechnungsprüfung für solche Jahre entfallen, in denen der Jahresabschluss des Vereins von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurde. Die Entscheidung über die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft trifft der Aufsichtsrat.

## § 21 Zweck- und Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins

1. Zweck- und Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn die in § 11 Abs. 3 und 4 dieser Satzung jeweils formulierten Bedingungen (notwendige Mehrheit, anwesende Mitglieder) erfüllt sind.



2. Auf eine beabsichtigte Zweck- und Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist mit der Einladung bekanntzumachen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, etwaige vom Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder vom zuständigen Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins verlangte redaktionelle Änderungen der Satzung ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern des Vereins anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an den Montessori Nordbayern e.V., die das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Vereinszwecks im Einzugsbereich des Vereins zu verwenden hat.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten**

Vorstehende Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 4. November 2013, ergänzt um die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 18. März 2014, in Nürnberg beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister am 20.05.2014 in Kraft.